

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 67/10 B

L 8 KR 171/09 (Hessisches LSG)
S 6 KR 74/07 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Der Klägerin wird wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 2010 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerden der Klägerin und des Beigeladenen zu 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren die Feststellung, dass sie in einer Erwerbstätigkeit für den Beigeladenen zu 4. nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosen-, gesetzlichen Kranken- und Renten- sowie sozialen Pflegeversicherung ist. Diese Feststellung lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihnen am 15.7.2010 zugestellten Beschluss des LSG vom 6.7.2010 haben die Klägerin und der Beigeladene zu 4. mit einem am 16.8.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Nach richterlichem Hinweis auf die Versäumung der am 15.9.2010 abgelaufenen Frist zur Begründung der Beschwerde haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin und des Beigeladenen zu 4. die Beschwerde mit einem am 8.10.2010 eingegangenen Schriftsatz "für die Klägerin" begründet. Gleichzeitig haben sie "namens und im Auftrag der Klägerin" einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Begründungsfrist gestellt. Hierzu haben sie ua vorgetragen, die für die Bearbeitung von Fristsachen in sozialrechtlichen Angelegenheiten zuständige Rechtsanwaltsfachangestellte habe es nach diesbezüglicher Einzelanweisung des erkrankten und nur kurzzeitig in der Kanzlei anwesenden federführenden Rechtsanwalts versäumt, einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist vorzubereiten und die Frist irrtümlich gestrichen. Auf Nachfrage eines zweiten mit dem Verfahren befassten Rechtsanwalts habe sie die Erledigung der



Frist zudem bestätigt. Eine eidesstattliche Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten dieses Inhalts ist vorgelegt worden.

II

- 3 Der Klägerin ist wegen der versäumten Frist zur Beschwerdebegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, denn sie war nach den glaubhaft gemachten Umständen iS des § 67 Abs 1 SGG ohne ihr zurechenbares Verschulden verhindert, die Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG einzuhalten. Eine Wiedereinsetzung zugunsten des Beigeladenen zu 4. ist weder beantragt, noch kann diese nach § 67 Abs 2 Satz 4 SGG von Amts wegen gewährt werden, denn die versäumte Handlung ist durch die allein namens der Klägerin erfolgte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht iS des § 67 Abs 2 Satz 3 SGG auch zugunsten des Beigeladenen zu 4. nachgeholt worden.
- 4 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG bereits deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil der Beigeladene zu 4. die Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 1 SGG nicht fristgerecht begründet hat.
- 5 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet hat.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 1. Die Klägerin erhebt zunächst die Divergenzrüge. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG



SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67) und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN).

- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin stellt den aus dem Beschluss des LSG abgeleiteten Satz

"Selbst wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, bei dem aber nur ein Ehegatte als (Konzessions-)Inhaber nach außen auftritt, liegt mangels besonderer Vereinbarungen zwischen den Ehegatten keine Innengesellschaft im Sinne von BGB § 705 ff. vor."

dem Urteil des BSG vom 26.8.1975 (1 RA 93/73 - BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3) gegenüber, woraus sie den tragenden Rechtssatz ableitet,

"dass zwischen Eheleuten eine Innengesellschaft bestehen kann, wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, selbst wenn nur ein Ehegatte als Inhaber nach außen auftritt."

- 9 Es kann offenbleiben, ob hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt werden. Jedenfalls hätte die Klägerin konkret darlegen müssen, inwiefern sich diese Rechtssätze widersprechen, also miteinander unvereinbar sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10). Allein aus den formulierten Rechtssätzen wird dies jedenfalls nicht deutlich: Wenn dem BSG der Rechtssatz zugeschrieben wird, dass unter den genannten Umständen eine Innengesellschaft bestehen "kann", schließt dies nicht aus, dass nach dem dem LSG zugeschriebenen Rechtssatz bei Vorliegen dieser Umstände und Hinzutreten eines weiteren Umstands ("mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Ehegatten") das Vorliegen einer Innengesellschaft abgelehnt wird. Ist jedoch der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich, so muss er in der Beschwerdebegründung deutlich herausgearbeitet werden (vgl Beschluss des Senats vom 17.8.2010 - B 12 KR 1/10 B). Dies ist vorliegend nicht geschehen.

- 10 Ferner legt die Klägerin nicht nachvollziehbar dar, weshalb die Berufungsentscheidung auf dem benannten Rechtssatz tragend beruht. Zwar enthält die Beschwerdebegründung unter der Überschrift "Beruhen" umfangreiche Ausführungen. Jedoch wird auf Seite 4 f dargestellt, das Berufungsgericht sei, indem es sich die Gründe des erstinstanzlichen Urteils zu eigen gemacht habe, zu der "falschen Schlussfolgerung" gelangt, "dass, ob das Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes den Schluss auf das Vorliegen einer konkludent vereinbarten Ehegatten-Innengesellschaft zulassen könne, dahingestellt bleiben könne. Das Bestehen einer solchen Innengesellschaft stehe der Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsver-



hältnisses nicht entgegen". Danach wäre der die Voraussetzungen des Vorliegens einer Ehegatten-Innengesellschaft umschreibende, dem LSG zugeschriebene Rechtssatz für die Berufungsentscheidung gerade nicht tragend gewesen. Gleichzeitig verdeutlichen die insbesondere in diesem Zusammenhang verwandten Formulierungen, wonach das Berufungsgericht zu "falschen Schlussfolgerungen" gelangt, Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Bedeutung und Tragweite einer Innengesellschaft "verkennt" oder Tatsachen "übergeht", dass die Klägerin im Kern ausschließlich eine - ihrer Ansicht nach - unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall rügt. Wie oben bereits aufgezeigt, kann hierauf eine Zulassung der Revision auch wegen Divergenz nicht gestützt werden.

- 11 2. Daneben rügt die Klägerin verschiedene "Verfahrensverstöße" des LSG. Soweit sie in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen § 7 SGB IV rügt, wäre ein solcher Verstoß gegen eine Vorschrift des materiellen Rechts erst in einem Revisionsverfahren nach Zulassung der Revision zu prüfen. Er kann jedoch allein nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn die oben genannten Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 12 Zur Begründung des von der Klägerin ebenfalls gerügten Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 Satz 1 SGG macht sie geltend, das Gericht habe sie und den Beigeladenen zu 4. nicht als Zeugen vernommen. Deshalb habe das LSG bei der Urteilsfindung falsche Schlussfolgerungen gezogen, zu denen es bei zutreffender Würdigung der zu erwartenden Aussagen und weiterer Umstände nicht gelangt wäre. Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Soweit die Klägerin mit dem vorstehend bezeichneten Vortrag sowie den weiteren Ausführungen auf Seite 12 f der Beschwerdebegründung auch die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen wollte, kann hierauf die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 13 Soweit die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit rügt, indem sie die Vorgehensweise des LSG gemäß § 153 Abs 4 SGG (Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung) beanstandet, hätte sie im Einzelnen darlegen müssen, dass seitens des LSG diesbezüglich ein Ermessensfehlgebrauch vorlag oder die formalen Voraussetzungen einer solchen Entscheidung nicht eingehalten worden sind. So ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG verfahrensrechtlich nur zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 mwN*) oder zB die vorgeschriebene Anhörung unzureichend war (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 mwN*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung ebensowenig Ausführungen, wie zu möglichen anderen anerkannten Verfahrensfehlern im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 153



Abs 4 SGG. Die bloße Rüge, die mündliche Verhandlung sei für die Überzeugungsbildung des LSG erforderlich gewesen, wie sie dem Vorbringen der Klägerin sinngemäß zu entnehmen ist, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht geeignet, einen Zulassungsgrund zu bezeichnen (*vgl BSG Beschluss vom 27.3.2001 - B 7 AL 186/00 B - mwN*). Andernfalls käme es zu einer Umgehung der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG benannten besonderen Voraussetzungen der Aufklärungsrüge, die den Kern eines solchen Vorbringens bildet.

- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

